

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Linden- und Birkenallee, Hornbach",
Kreis Pirmasens

vom 22. April 1983

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom
05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Hornbach auf den Grundstücken Plan-Nrn. 1118
und 1119 stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächen-
mäßig gekennzeichnete Linden- und Birkenallee wird zum Natur-
denkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Linden- und Birkenallee, Hornbach".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser markanten Bäume wegen
ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhisto-
rischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Natur-
denkmals in einem Umkreis von 20 m.

§ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck
zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der
unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder
nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln,
Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des
Naturdenkmals hinweisen,
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,

4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmales dienen.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,

§ 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,

§ 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,

§ 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,

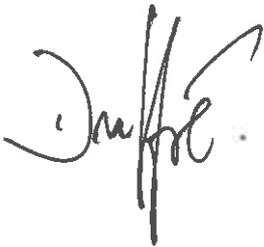
§ 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 22. April 1933
Kreisverwaltung Pirmasens



(Duppré)
Landrat

